

Rolf Strasser
Morgenrainstrasse 16
8620 Wetzikon

KR-Nr. 91/2000

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Rückerstattungs- und Folgewirkungs-Haftung
fiskalisch zwangsenteigneter Vermögenswerte

Antrag:

„Es wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Vermögenswerte, welche durch das Erheben von Einkommenssteuer auf Nicht-Einkommen fiskalisch zwangsenteignet wurden, mit Zinsen und Zinseszinsen sowie die Summe aller angerichteten Folgeschäden vollumfänglich zurückzuerstatten sind“.

Begründung:

Das alte Steuerrecht (bis 1998) hatte Lücken dergestalt, dass Steuerpflichtige unter Umständen mehr als doppelt so viel an Einkommen versteuern mussten als sie effektiv verdient hatten. Dies kam zustande, ohne dass sie Deklarationspflichten verletzt hatten. Ein Beispiel aus der Praxis:

Ein Steuerpflichtiger reicht aufgrund rückgängiger Ertragslage in einem Haupteinschätzungsjahr (1997) nach erfolgter Einreichung einer normalen Steuererklärung eine Zwischentaxation ein. Provisorisch erhält der Steuerpflichtige eine reduzierte Steuerrechnung. Im Folgejahr, einem Zwischenjahr (1998), wird keine Steuererklärung eingereicht, weil sich die Ertragslage nicht verbessert hat. Im nächsten Jahr wird eine normale Steuererklärung nach neuem Recht (1999A) eingereicht.

Nachher, Mitte 1999, erfolgt eine Mitteilung der Einschätzungs-Spezialisten, dass die Zwischentaxation abgelehnt wird, weil der Ertragsrückgang nicht so massiv ist. Damit verbunden ist ein Einschätzungsentscheid für Staats- und Gemeindesteuern 1997. Darin enthalten ist eine Einladung zur Nachreichung einer Steuererklärung für das Zwischenjahr, für welches noch keine solche eingereicht wurde.

Der Steuerpflichtige reicht eine Aufstellung seiner Einnahmen und Abzüge für die Steuerjahre 1997 und 1998 ein. Es handelt sich dabei um einen Brief an die Einschätzungs-Abteilung und nicht um ein Formular Steuererklärung, da sich die aussagekräftigen Lohnausweise mittlerweile beim kommunalen Steueramt befinden, zusammen mit der Steuererklärung 1999A. Am Telefon erhält der Steuerpflichtige bei der Einschätzungsabteilung die Auskunft, dass sich der Einschätzungsentscheid auf das Jahr 1997 (mit Einkommen 1996) bezieht. Der Steuerpflichtige bedankt sich und wähnt, alles sei in bester Ordnung. Der Steuerpflichtige erhält eine Nachsteuerrechnung für 1997, womit der Steuerpflichtige einverstanden ist.

Für 1998 erfolgt ebenso eine Nachsteuer, obwohl die Steuern für dieses Jahr schon vollumfänglich bezahlt worden sind. Für 1998 wird gleich viel verlangt, weil der Einschätzungsentscheid 1997 automatisch auch für das Zwischensteuerjahr 1998 gilt. Die Rücksprache beim Gemeindesteuernamt ergibt, dass dies rechtskräftig sei. Der fristgerechte Brief in seiner Funktion als Quasi-Steuererklärung-Nachreichung an die Einschätzungsabteilung mit den richtigen Zahlen für das Steuerjahr 1998 hat offenbar nichts bewirkt.

Der Steuerpflichtige reklamiert beim kommunalen Steueramt, dass die effektiven Zahlen für 1997 (Steuerjahr 1998) auch aus der Steuererklärung 1999A ersichtlich seien und dass es demzufolge für das Steueramt zumutbar sei, eine Rechnung basierend auf den wirklichen Zahlen auszustellen. Die Antwort beim Gemeindesteuernamt ist, dass dies für die Berechnung der Bundessteuer gelte. Der Steuerpflichtige kommt sich veräppelt vor: Er muss also für 1998 viel zu viel Steuern bezahlen, weil das Betrachten der zweimalig eingereichten Zahlen dem steueramtlichen Betriebsablauf zuwider läuft.

Diese in der Wirklichkeit passierte Geschichte zeigt, dass in der Praxis Einkommenssteuer auf nie realisierte Einkommen erhoben wurden. Eventuell gelingt es einem Steuerpflichtigen durch einen Steuererlass zu bewirken, dass er das Nicht-Einkommen nicht einkommensversteuern muss. Aber die Berechnungsgrundlage bleibt definitiv, was auf die Rechnung der Bundessteuern, auf die Militärflichtersatzabgabe (MPE) und eventuell auch auf die individuelle Prämienverbilligung bei der Krankenkasse (IPV) seine Auswirkung hat.

Gehört jemand zur wirtschaftlichen Unterschicht, kann ihn dies ruinieren. Aufgabe der Einkommenssteuer ist es doch, Einkommen zu besteuern und nicht Nicht-Einkommen (ausser wenn jemand sich weigert, jemals eine Steuererklärung einzureichen. Dann riskiert er, zu hoch eingeschätzt zu werden, aber das ist ein anderer Fall). Der oben erwähnte Fall zeigt eine Zwangsenteignung, welche keine gesetzliche Grundlage hat. Durch das neue Steuerrecht scheint dieser Fehler behoben zu sein. Die Altlast bleibt dennoch.

Ziel dieser Initiative ist: Der Staat muss die zwangsenteigneten Vermögenswerte dem Bürger /der Bürgerin zurück geben und muss für alle Folgeschäden aufkommen. Daran führt meines Erachtens kein Weg vorbei. Eine Zwangsenteignung ohne gesetzliche Grundlage und ohne auch für ärmere Menschen zu bezahlende Einspruchsmöglichkeit hat den Charakter eines Diebstahls und ist eine Schande für unseren Rechtsstaat. Es ist Raubgeld und es scheint sich nicht um Einzelfälle zu handeln.

Was ist beispielsweise, wenn ein Erwerbsloser, der in eine solche Zwickmühle gerät, kein Geld für Kurse hat, weil ihn der Staat bis aufs Hemd ausgenommen hat? Er bleibt länger erwerbslos und wird unter Umständen sogar fürsorgeabhängig. Das heisst, es kommt den Staat und damit wieder die Steuerzahlenden massiv teurer zu stehen. Die Zwangsenteignung kann nicht in der Absicht des Parlamentes gewesen sein.

Man kann einwenden, es gebe noch juristische Wege, einen definitiven Entscheid herbeizuführen (regierungsrätliche Kommission). Doch seien wir ehrlich: Wer überhaupt nichts mehr hat, prozessiert nicht und geht auch nicht zu einem Anwalt. Der würde ihn womöglich massiv teurer zu stehen kommen, als wenn er die Zwangsenteignung über sich ergehen lässt. Er geht auch nicht selber vor eine Kommission, wenn ihn ein solcher Entscheid unabhängig vom Ausgang mehrere hundert Franken kostet; Geld also, das er erstens nicht besitzt und zweitens auch nicht dem Urheber des Unrechts weiterverrechnen kann.

Es ist überaus irritierend, dass Steuerpflichtige, die immer ehrlich gewesen waren, feststellen müssen, dass der Staat, aus der Eigendynamik der Einschätzungspraxis heraus, seinem Bürger gegenüber nicht ehrlich ist und sich sogar weigert, das erkannte Unrecht zu korrigieren, weil es den Betriebsablauf stören könnte.

Helfen Sie mit, diesen Schandfleck zu beseitigen. Ich bedanke mich für Ihre Kenntnisnahme und freue mich über Ihre vorläufige Unterstützung.

Wetzikon, 18. Januar 2000

Mit freundlichen Grüssen
Rolf Strasser